

2. Änderungssatzung zur Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow

Auf Grundlage der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow (JNV-RN), zuletzt beschlossen am 22.02.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Rathenow Nr.: 04/24 vom 23.02.2024 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 26.02.2025 folgende 2. Änderungssatzung zur JNV-RN Anlage 1 beschlossen.

Art. 1 Änderungen

Die Anlage 1 der Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow wird durch die dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage 1 ersetzt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Die Jagdnutzungsvorschrift der Stadt Rathenow tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Anlage:

Anlage 1: Preisliste

Rathenow, 27.02.2025

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Preisliste für Einzelabschüsse und Teilnahme an Gesellschaftsjagden

1. Grundsätze

Jagdgäste können zur Jagdausübung nur zugelassen werden, wenn sie einen Grundbetrag vor Beginn der Jagdausübung entrichten. Mit diesem Grundbetrag sind die Einweisung und Führung zur Jagd abgegolten. Bei erfolgloser Jagd erfolgt keine Zurückerstattung des Grundbetrages. Der Grundbetrag gilt in der Regel bei einer Einzeljagd **3 Tage** (An- und Abreisetag gilt als ein Tag) aber auch eine tageweise Aufteilung ist möglich. Bei Gesellschaftsjagden gilt der Grundbetrag für die Dauer der Durchführung der Jagd. Der Jagdgast hat für das von ihm erlegte Wild entsprechend dieser Preisliste ein Abschussentgelt zu entrichten. Nach Beendigung der Jagd ist bei Erfolg und vor Übergabe der Trophäe das Abschussentgelt zu entrichten.

Wird Wild angeschossen und nicht gefunden, ist der Jagdgast zur Zahlung des dafür festgesetzten Abschussentgeltes verpflichtet. Erlegt ein Jagdgast oder Begehungsscheininhaber Wild, welches nicht zum Abschuss freigegeben ist, hat er das Abschussentgelt in doppelter Höhe zu entrichten. Dies erfolgt unbeschadet weiterer strafrechtlicher Verfolgung. Es besteht kein Anspruch auf die Trophäe. Im Abschussentgelt ist das Herrichten der Trophäe nicht enthalten, hierfür ist der Erleger verantwortlich. Alle Beträge oder Preise in dieser Preisliste sind Nettopreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Grundbetrag

2.1. Grundbetrag mit Jagdführung auf Schalenwild:

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 300,00 €
Jeder weitere Jagdtag: 75,00 €

Bei vorzeitiger Erlegung eines Trophäenträgers ist die weitere Jagdausübung auf Schalenwild der AK 0 und 1 möglich, ohne dass dafür ein neuer Grundbetrag erhoben wird. Die Führung des Gastes endet jedoch mit Erlegung des Trophäenträgers.

2.2. Grundbetrag ohne Führung (Tagesbegehungsschein)

Für die Vergabe von Einzelabschüssen ist ein Grundbetrag zu zahlen.

Grundbetrag für drei aufeinander folgende Jagdtage: 75,00 €
Jeder weitere Jagdtag: 20,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet.

3. Abschussentgelt

3.1. Rotwild

Schmalspießer	AK 1	70,00 €
Rothirsche	AK 2 (2 bis 4 Jahren)	
	Sechser, ungerade Achter	120,00 €
	Achter, Eichsprossenzehner	150,00 €
Rothirsche	AK 3 (5 bis 9 Jahren)	1.400,00 €
Rothirsche	AK 4 (ab 10 Jahren)	1.900,00 €

- Hirsch krankgeschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 300,00 €

3.2. Damwild

Schmalspießer AK 1 50,00 €
Knieper AK 2 100,00 €

Hirsche ab AK 3 450,00 €

- Hirsch krank geschossen, nicht gefunden, jede AK und Güte 200,00 €

3.3. Rehwild

Rehbock AK 2 (ab 2 Jahren)

- für Jagdgäste 70,00 €
- für Jagderlaubnisscheininhaber 20,00 €

3.4. Schwarzwild

AK 2 Keiler 250,00 €

Keiler die während der Rauschzeit erlegt werden, sind vom Erleger inklusive Wildbret kostenpflichtig zu übernehmen.

3.5. Nicht freigegebenes Wild

Doppeltes Abschussentgelt entsprechend der Pkt. 3.1. – 3.4.

Alles Übrige nicht frei gegebene Wild 100,00 €

4. Grundbetrag für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden

Jagden auf Schalenwild und sonstigen freigegebenem Wild 85,00 €

In diesem Grundbetrag ist der kostenfreie Abschuss von Schalenwild der Altersklasse 0, der Altersklasse 1, soweit nicht in Punkt 3 aufgeführt, sowie weibliches Schalenwild der AK 2, Raubzeug und Raubwild enthalten. Alle Abschüsse darüber hinaus werden mit dem Abschussentgelt dieser Liste berechnet. Ein Abschussentgelt ist nur für freigegebene Trophäenträger oder nicht zum Abschuss freigegebenes Schalenwild zu berechnen. Eine Rückzahlung des Grundbetrages bei erfolgloser Jagdteilnahme erfolgt nicht. Wird bei Gesellschaftsjagden Wild gefehlt oder krankgeschossen und bei der Nachsuche nicht gefunden, erfolgt keine Berechnung des Fehl- bzw. Krankschusses.

5. Sonstige Preise

Mitnahme des Hauptes zur Präparation aufgrund des ermittelten Wildbretgewichtes und Wildbretpreises für Kleinabnehmer.

Wird Wildbret im Direktverkauf an Jagdgäste abgegeben, so ist der Preis für Kleinabnehmer zu berechnen.

Niederwild und Raubwild **kann** Jagdgästen kostenlos überlassen werden.